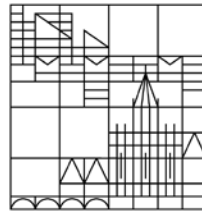


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2015

**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Politik- und Verwal-
tungswissenschaft**

Vom 16. März 2015

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 16. März 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bkm. Nr. 44/2010), zuletzt geändert am 26. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 57/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 16. März 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bkm. Nr. 44/2010), zuletzt geändert am 26. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 57/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „Ständigen Prüfungsausschusses StPA“ ersetzt durch die Worte „Zentralen Prüfungsamtes“.
- b) In Absatz 5 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.“

2. In § 10 erhält in Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Als Studienleistung ist eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/30 cr) mit einer Gesamtdauer von sechs Kalendermonaten nach dem Basisstudium abzuleisten.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 8 folgender neuer Satz eingefügt:

„Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.“
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Form“ die Worte „oder Frist“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3, 5 und 6 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

5. In § 14 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul.“

6. In § 20 Absatz 1 wird im Modul 1 die Angabe „Statistik I“ durch die Angabe „Statistik“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt zu Modul 5 wird nach dem Satz „Die in Modul 5 erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Form einer Hausarbeit zu erbringen.“ der Satz „In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Prüfungsformen zur Anwendung kommen.“ eingefügt.

b) Im Abschnitt zu Modul 6a wird der letzte Satz („Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Ausland können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.“) gestrichen.

8. In § 25 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung - jedoch höchstens um 3 Wochen - verlängern. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall beantragt der Kandidat unverzüglich - nach Beendigung der Verhinderung - erneut die Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit. Wird nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten vom StPA ein neues Thema zugeteilt.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche für den Studienabschluss erforderlichen Module, ggf. einschließlich ihrer Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, für unbenotete bzw. nicht-endnotenrelevante Module/Modulkomponenten einen Vermerk der erfolgreichen Teilnahme, sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und die Note und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.“

b) In Absatz 6 werden vor dem Wort „beigefügt“ die Worte „sowie ein Transcript of Records“ eingefügt.

10. In § 28 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. In den Modulen 5, 6a und 6c sowie bei den Proseminaren (vgl. Modul 2 und 3) kann die Wiederholung einer Modulteilprüfung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen von Orientie-

rungsprüfungen sind verpflichtend zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

11. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Hat ein Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

12. In § 33 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 16. März 2015 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –